

Neuveröffentlichung der ergänzenden Regelung des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität

vom 28. Januar 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S.356), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 13. November 2020 in der Fassung der Berichtigung vom 26. November 2020 (GV. NRW S. 1059), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen, dass die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2020“ (AB Uni 2020/11, S. 559ff) wie folgt geändert und neu gefasst werden:

Für die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gelten für die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengänge folgende abweichende Regelungen von den im Anhang aufgeführten Prüfungsordnungen:

1. Auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans können Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch andere Prüfungsformate, insbesondere Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
2. Abweichend von der im Anhang der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Prüfungsformate eine kürzere oder längere

Prüfungsdauer bestimmen, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen. Sofern äußere Umstände vorliegen, auf die der Kandidat/die Kandidatin keinen Einfluss hat und die es unmöglich machen, eine Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) regulär zu bearbeiten, verlängert die Dekanin/der Dekan zudem die Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit um den Zeitraum, in dem die erschwerten Umstände vorlagen; dem Kandidaten/der Kandidatin wird das neue Abgabedatum für die Abschlussarbeit mitgeteilt.

3. Der Prüfungsausschuss kann die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
4. Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
5. Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass eine Prüfung, die zur Zulassung für die Belegung von Modulen für das Wintersemester 2020/2021 oder für das Sommersemester 2021 notwendig ist, innerhalb des Wintersemesters 2020/2021 bzw. des Sommersemesters 2021 nachgeholt werden kann, sofern das Ablegen dieser Prüfung im Sommersemester 2020 bzw. im Wintersemester 2020/2021 nicht möglich war. Der Prüfungsausschuss regelt die näheren Kriterien im Sinne der Gleichbehandlung der Studierenden.
6. Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
7. Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Antritt der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
8. Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
9. Eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen; diese Regelung greift nicht im Falle von Täuschungsversuchen und Abschlussarbeiten.
10. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.
11. Abschlussarbeiten können fristwahrend digital im PDF-Format bei der/dem Prüfer*in eingereicht werden. Das Nachreichen zweier gebundener Exemplare muss unverzüglich erfolgen.

Die vorstehenden Regelungen gelten dabei in den Studiengängen Bachelor Wirtschaft und Recht, Bachelor Politik und Wirtschaft, Bachelor Politik und Recht sowie Master Public Policy nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet

werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich. Für die fächerspezifischen Prüfungsordnungen des ZFB Ökonomik und des BA(BK) Wirtschaftslehre/Politik gelten sie nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden sowie mit der Maßgabe, dass auch für die gemäß Nr. 3 und Nr. 10 genannten Maßnahmen die Dekanin/der Dekan zuständig ist; abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 06 verantwortet werden, sind möglich.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft und gelten ab Inkrafttreten. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2020“ (AB Uni 2020/11, S. 559ff) außer Kraft.

Anhang:

Die Regelungen gem. § 1 gelten für die Prüfungsordnungen der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengänge in den nachfolgend aufgeführten Fassungen:

B.Sc. Betriebswirtschaftslehre:

- 1. Ordnung zur Änderung Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2017) vom 7. Februar 2017 vom 1. Oktober 2018 (AB Uni 2018/46, S. 3777ff)
- Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2017) vom 7. Februar 2017 (AB Uni 2017/04, S. 402ff)
- 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 09. September 2014 (AB Uni 2014/35, S. 2566ff)

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre:

- 1. Änderungsordnung zur Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019) vom 13. August 2019 vom 12. August 2020 (für Studierende ab dem Wintersemester 2020/2021) (AB Uni 2020/37, S. 3077ff)
- Neufassung zur Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019) für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020 vom 13. August 2019 (AB Uni 2019/27, S. 1979ff)
- Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07. Juni 2010 vom 17. November 2014 (AB Uni 2014/39, S. 3014ff)

B.Sc. Volkswirtschaftslehre:

- 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2018) vom 1. Oktober 2018 vom 12. August 2020 [ab WS 2020/21] (AB Uni 2020/35, S. 2865ff)
- Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2018) vom 1. Oktober 2018 [= 6. Änderungsordnung der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2010 vom 1. Oktober 2018] (AB Uni 2018/44, S. 3617ff)
- Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 09. September 2014 (AB Uni 2014/36, S. 2699ff)

M.Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics:

- Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 vom 09.07.2020 (AB Uni 2020/36, S. 2936ff)
- Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 vom 01.10.2018 (AB Uni 2018/44, S. 3651ff)
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 (AB Uni 2016/08, S. 594ff)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik:

- 5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 1. Oktober 2018 (AB Uni 2018/45, S. 3747ff)
- Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 17. November 2014 (AB Uni 2014/38, S. 2895ff)

M.Sc. Information Systems:

- 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 1. Oktober 2018 (AB Uni 2018/45, S. 3704ff)
- Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 28. Juli 2015 (AB Uni 2015/19, S. 1476ff)

M.Sc. Public Policy:

- Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015 vom 29. Juli 2017 (AB Uni 2017/18, S. 1540ff)
- Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015 vom 6. Juli 2016 (AB Uni 2016/26, S. 1814ff)
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Policy an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juli 2015 (AB Uni 2015/21, S. 1626ff)

B.Sc. Wirtschaft und Recht:

- 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem WS 2016/17 (Prüfungsordnung 2016) vom 17. Mai 2016 vom 13. August 2019 (für das Studium ab dem Wintersemester 2019/20) (AB Uni 2019/30, S. 2313ff)
- 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem WS 2016/17 (Prüfungsordnung 2016) vom 17. Mai 2016 vom 29. Juni 2017 (für das Studium ab dem Wintersemester 2017/18) (AB Uni 2017/16, S. 1253ff)
- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem WS 2016/17 vom 17.05.2016 (PO 2016, zugleich 3. Änderungsordnung der PO 2010 "Economics and Law") (AB Uni 2016/17, S. 1096ff)

B.A. Politik und Wirtschaft:

- Fünfte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom

29. Juli 2010 vom 13. August 2019 (für das Studium ab dem Wintersemester 2019/20) (AB Uni 2019/29, S. 2137ff)

- Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2010 vom 29. Juni 2017 (für das Studium ab dem Wintersemester 2017/18) (AB Uni 2017/15, S. 1105ff)
- Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der WWU Münster vom 29. Juli 2010 vom 17. Mai 2016 (für das Studium ab dem Wintersemester 2016/17) (AB Uni 2016/16, S. 944ff)

Fächerspezifische Prüfungsordnung ZFB Ökonomik:

- Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018 [Studienbeginn ab WS 2018/19] (AB Uni 2018/40, S. 3216ff)
- Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/08, S. 556ff)

Fächerspezifische Prüfungsordnung BA(BK) Wirtschaftslehre/Politik:

- Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018 (AB Uni 2018/42, S. 3438ff)
- Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/11, S. 965ff)

B.A. Politik und Recht:

- Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 vom 13. August 2019 (für das Studium ab dem Wintersemester 2019/20) (AB Uni 2019/27, S. 1886ff)
- Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 vom 29. Juni 2017 (AB Uni 2017/18, S. 1472ff)

- Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 vom 17. Mai 2016 (AB Uni 2016/15, S. 864ff)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Januar 2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s